

**Aktenzeichen:** 40 01 31 /01 – 18/19

**Antragsteller:** Heimat- und Verkehrsverein Lindau e.V.  
**Projektbezeichnung:** Stilgerechte Bestuhlung der ersten Ebene der Burg Lindau

Gesamtkosten des Projektes	1.278,72	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes: (lt. vorliegender Kostenangebote)	1.278,72	Euro
50 Stühle á 18,92 €	946,00	Euro
4 Tische á 83,18	332,72	Euro
Eigenmittel	383,62	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	895,10	Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	<b>Zuschuss i. H. v. 537,06 Euro (42,00 %)</b>	

**Begründung:**

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 21.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt. Der Durchführungszeitraum beginnt am Tag der Zuwendung und endet zum 31.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Stärkung der regionalen kulturellen Potentiale und Erhöhung der touristischen Attraktivität. Maßnahme Inhalt - Anschaffung von Stühlen und Tischen für die erste Ebene, zur Durchführung von Veranstaltungen u.a. Konzerte und Lesungen.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen somit 1.278,72 Euro.

**Entsprechend des beantragten Anteils von 70,00 v. H. schlägt die Verwaltung vor, einen Zuschuss i. H. v. 537,06 Euro zu gewähren. Grund dafür ist die Kürzung von 70,00 v. H. auf 42,00 v. H., welche durch die Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel veranschlagt wurde.**